

# Am t s b l a t t

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76.

Düsseldorf, Mittwoch, den 10. November 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-An-  
gelegheiten hat auf die Anfragen: wie es da, wo das allgemeine Landrecht  
in Kraft ist, mit den Trauungen der weiblichen Dienstbothen, wenn diese kurz  
vor der Trauung ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen, zu halten sey, in  
Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio nachstehende Entscheidung  
gegeben.

Nr. 312.

Die Trauungen  
der weiblichen  
Dienstbothen,  
welche kurz vor  
der Trauung  
ihren Aufent-  
haltsort verän-  
dern, betr.  
I. 11, 214.

Bei der Bestimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut,  
und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzusehen sey,  
muß auf den §. 260. loc. cit. und §. 9—11. Tit. 2. Th. 1. der allge-  
meinen Gerichtsordnung zurückgegangen werden; zugleich ist aber auch in  
Erwägung zu ziehen, daß §. 435. schon durch die Worte "der Regel nach,"  
auf die ihm zum Grunde liegende Voraussetzung hinweist, daß die Hoch-  
zeit, wie dies in der Regel der Fall ist, in dem Aufenthaltsorte der Braut  
vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß, wenn die Braut vor der Trau-  
ung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgibt, sie dadurch allein noch nicht  
aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber Falls sie zugleich ihren  
bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie auf-  
hört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat,  
daß vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort  
begibt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der  
Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie  
begründet, folglich der Pfarrer dieses, ihres neuen Wohnsitzes allein zur  
Trauung berechtigt ist. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufge-  
hobenem Dienstverhältniß, noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthalts-

ort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit Statt findet, der dasige Pfarrer, als der zur Trauung Berechtigte, anzusehen.“

Wir weisen die Geistlichen in denjenigen Theilen unseres Regierungs-Bezirks, wo das allgemeine Landrecht eingeführt ist, hierdurch an, sich nach dieser Verfügung zu richten.

Düsseldorf, den 4. November 1819,

Königl. Preuß. Regierung.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Nr. 313.

Verkauf  
von Domänen-  
Gütern.

Es sollen folgende, zur ehemaligen Rentei Mettmann, gehörig gewesene Domänen-Güter, zu

M e t t m a n n,

in der Behausung des Postwärter Herrn Wimmershoff,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden,

und zwar:

am Donnerstag, dem 25ten November 1819.

1) 7 Morgen 127 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen Maasses Uckerland, in der Gemeinde Gerresheim, bis 1. Januar 1828; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Ludwig Lurf verpachtet für 13 Thlr. 3 Sgr.

15 — 124 $\frac{1}{2}$  — kölnischen Maasses desgl. daselbst, ebenso an Freymann und Fr. Ringel für 15 Thlr. 18 Sgr. und

12 — 4 $\frac{1}{2}$  — kölnischen Maasses desgl. daselbst, ebenso an Freymann für 13 Thlr. 3 Sgr. verpachtet, zusammen

35 Morgen 107 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen Maasses, oder 44 Morgen 65 Ruthen 69 Fuß preussischen Maasses. — Werden zusammen verkauft.

2) 27 Morgen 15 Ruthen 75 Fuß preussischen Maasses Uckerland, aus dem Jungeshofe in der Gemeinde Ludenberg, bis 1. Januar 1827; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Adolph Haack für 63 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

3) 18 Morgen 112 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen Maasses, oder 23 Morgen 52 $\frac{1}{2}$  Fuß

then preussischen Maasses Ackerland, in 2 Stücken in der Gemeinde Gerresheim belegen, bis 1. Januar 1828.; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Peter Körsgen für 21 Thlr. verpachtet.

4) 7 Morgen 68½ Ruthen kölnischen, oder 9 Morgen 46 Ruthen 94 Fuß preussischen Maasses desgl. daselbst, ebenso an Heinrich aus der Flp für 8 Thlr. 9 Gr. 7 Pfen. verpachtet.

5) 12 Morgen 27½ Ruthen kölnischen, oder 15 Morgen 23 Ruthen 84 Fuß preussischen Maasses desgl. daselbst, ebenso an denselben für 18 Thlr. 21 Gr. 7 Pfen. verpachtet.

6) 17 Morgen 111½ Ruthen kölnischen, oder 22 Morgen 7 Ruthen preussischen Maasses desgl., in 4 Stücken daselbst belegen, an Ludwig Lürf und Heinrich aus der Flp für 38 Thlr. 20 Gr. 8 Pfen. ebenso verpachtet.

7) 8 Morgen 75½ Ruthen kölnischen, oder 10 Morgen 101 Ruthen 72 Fuß preussischen Maasses desgl. und Gehölz in 5 Stücken daselbst, an Friedrich Ringel bis resp. Sommersaat 1822, und 1. Januar 1830; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — verpachtet für 1 Malter 2 Viertel 3,3 Mub. Roggen, 11 Viertel 1,18 Mub. Hafer, und 38 Thlr. incl. 12 Thlr. 18 Gr. Gold.

8) 21 Morgen 11½ Ruthen kölnischen, oder 26 Morgen 33 Ruthen 11 Fuß preuss. Maasses desgl., daselbst in 3 Stücken gelegen, bis 1. Januar 1828; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Theodor Schmitz für 56 Thlr. 4 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

9) Der Plumpscheuer Hof in der Gemeinde Mörp, bis ult. Dezember 1819, verpachtet an Peter Hölzgen für 74 Thlr. edictmäßig, 5 Malter 4 Viertel Weizen, 18 Malter 4 Viertel Roggen, 12 Malter 4 Viertel Hafer.

Er enthält:

an Haus und Hofraum und Baumgarten	1 Morgen	55½ Ruthen
„ Wiesen . . . . .	— „	108 —
„ Garten . . . . .	— „	102 „
„ Ackerland . . . . .	47 „	49½ „

Zusammen 50 Morgen 15½ Ruthen

kölnischen, oder 62 Morgen 42 Ruthen 73 Fuß preussischen Maasses.

Mit demselben wird der Busch an der Schäferstraße, 76 köln. Ruthen groß, verkauft.

- 10) Der Büggelbänden, 3 Morgen 10 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 146 Ruthen 45 Fuß preuß. Maasses, in der Gemeinde Gerresheim, bis 1. Januar 1827.; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Herm. Schmitz für 26 Thlr. 6 Ggr. verpachtet.
- 11) 3 Morgen 9 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 144 Ruthen 96 Fuß Wiesen, in der Kuhbänden daselbst, ebenso verpachtet an Heinrich aus der Glop für 23 Thlr. 15 Ggr.
- 12) 1 $\frac{1}{2}$  Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 155 Ruthen 40 Fuß preussischen Maasses Wiesen, an der Steinwegspforte daselbst, ebenso an Bernhard Ringel für 11 Thlr. 6 Ggr. 11 Pfenn. verpachtet.
- 13) 1 Morgen 66 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 142 Ruthen 73 Fuß preussischen Maasses Wiesen, in 4 Stücken daselbst, ebenso an Jakob Kirchbaum für 9 Thlr. 4 Ggr. 6 Pfenn. verpachtet.
- 14) 1 Morgen 115 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen Maasses Wiesen, daselbst, ebenso an v. Daniels für 6 Thlr. 7 Ggr. 2 Pfenn. und kölnischen Maasses, desgl., ebenso an Leopold Arck, für 3 Thlr. 9 Ggr. 11 Pfenn. verpachtet.

1 Morgen 128 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 55 Ruthen 15 Fuß preussischen Maasses zusammen.

Werden zusammen verkauft:

- 15) „ Morgen 49 Ruthen und  
„ „ 37 $\frac{1}{2}$  „ kölnischen Maasses  
„ „ 94 „ „ „

Wiesen, im Torfbroich daselbst, ebenso an Wilhelm Hülstcrunk für 5 Thlr. 18 Ggr. 7 Pfenn. und desgl. ebenso an Hr. Grafenhahn für 2 Thlr. 15 Gr. verpachtet.

1 Morgen 30 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 89 Ruthen 43 Fuß preuß. Maasses. — Werden zusammen verkauft.

- 16) 1 $\frac{1}{2}$  Gewald Gras auf den Gerresheimer Bänden, angeblich 1 Morgen 124 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 48 Ruthen 44 Fuß preussischen Maasses groß, ebenso für 4 Thlr. 17 Ggr. 5 Pfenn. an Jakob Fasbänder verpachtet.

- 17) 1 Morgen 35 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 96 Ruthen 52 Fuß

preussischen Maass: Wiesen, in 3 Stücken daselbst, eben d an Johann Hüllstrunk für 3 Thlr. 22 Ggr. 6 Pfen. verpachtet.

18) Der Kothen, die Schäfershöhe in der Gemeinde Haan, bis 1. Januar 1828; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Joh. Frohnhaus verpachtet für 72 Thlr. 4 Ggr. 6 Pfen.

Er enthält:

an Hofraum, Haus und Baumgarten . . . . .	„	Morgen	131 $\frac{1}{2}$	Ruthen
Garten . . . . .	„	„	85 $\frac{1}{4}$	„
Ackerland . . . . .	18	„	78 $\frac{1}{2}$	„
Schlagholz . . . . .	„	„	85 $\frac{1}{4}$	„
Wiesen . . . . .	2	„	59 $\frac{1}{2}$	„

Zusammen 22 Morgen 140 Ruthen

kölnischen, oder 28 Morgen 87 Ruthen 89 Fuß preussischen Maass.

19) Der Pfaffenhoff in der Gemeinde Schwarzbach, ebenso an Heinrich Schmalz, für 228 Thlr. 9 Ggr. verpachtet.

Er enthält:

an Haus und Hofraum und Baumgarten . . . . .	2	Morgen	22 $\frac{1}{2}$	Ruthen
Garten . . . . .	„	„	75	„
Ackerland . . . . .	42	„	85 $\frac{1}{4}$	„
Büschen . . . . .	8	„	86 $\frac{1}{2}$	„

Zusammen 53 Morgen 119 $\frac{1}{4}$  Ruthen

kölnischen, oder 66 Morgen 133 Ruthen 66 Fuß preussischen Maass.

20) Das von v. Dorthsche Stiftshaus und das sogenannte Lieferhaus zu Gerresheim, welche an den vormaligen Rentmeister Deyck für 52 Thlr. 12 Ggr. verpachtet waren; jetzt aber pachtlos sind.

Es gehört dazu:

1) das ehemalige sogenannte Klostergebäude, Flächenraum . . . . .	„	Morgen	13 $\frac{1}{4}$	Ruthen
2) das ehemalige sogenannte Lieferhaus, dergleichen . . . . .	„	—	9 $\frac{3}{4}$	—
3) eine Wiese . . . . .	„	—	35 $\frac{1}{4}$	—
4) ein Garten . . . . .	„	—	135 $\frac{1}{8}$	—
5) ein dergleichen . . . . .	„	—	23 $\frac{7}{8}$	—
6) Hofraum . . . . .	„	—	33	—
7) Wassergraben . . . . .	„	—	21 $\frac{3}{4}$	—

zusammen . . . . . 1 Morgen 121 $\frac{5}{8}$  Ruthen

kölnischen, oder 2 Morgen 44 Ruthen preussischen Maaßes.

21) Der Stinderhof, in der Gemeinde Hubbelrath, und mit demselben die dicht an ihn belegene Stindermühle.

Der Stinderhof ist verpachtet bis 1sten Januar 1828.; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Wittve Lappert, für 498 Thlr. 18 Sgr.

Er enthält:

an Haus, und Hofraum, Garten und			
Baumgarten . . . . .	11 Morgen	75 Ruthen	
, Ackerland . . . . .	122 —	115½ —	
, Wiesen . . . . .	12 —	28 —	
zusammen . 146 Morgen 68½ Ruthen			

kölnischen, oder 181 Morgen 128 Ruthen preussischen Maaßes.

Die mit demselben verkauft werdende Stindermühle, ebensoweit wie der Hof, an Joh. Drenhaus für 78 Thlr. 18 Sgr. verpachtet.

Enthält nebst Mühlen- und Wirthschafts-Gebäuden:

an Haus, und Hofraum, Garten und			
Baumgarten . . . . .	1 Morgen	58½ Ruthen	
, Ackerland . . . . .	„ —	125½ —	
, Wiesen . . . . .	1 —	23½ —	
, Weiher . . . . .	„ —	70½ —	
, Busch . . . . .	3 —	42 —	
, odem Steinbruch . . . . .	„ —	133 —	
zusammen . 8 Morgen 3 Ruthen			

kölnischen, oder 9 Morgen 173 Ruthen preussischen Maaßes.

Außerdem werden beim Verlaufe noch an, früher vom Hofe abgenommenen Büschen, 36 Morgen 40½ Ruthen kölnischen, oder 45 Morgen 10 Ruthen preussischen Maaßes wieder zugelegt.

22) Der Porterhof, in der Gemeinde Haan, an Lorenz Stüttgen bis 1sten Januar 1828.; — mit dem 6ten Jahre kündbar, — für 183 Thlr. 18 Sgr. verpachtet.

Enthält:

an Haus, und Hofplatz . . . . .			
1 Morgen	81 Ruthen		
, Garten . . . . .	„ —	104½ —	
, Wiesen . . . . .	6 —	104 —	
, Weibern . . . . .	1 —	60 —	

— 176 —

an Ackerland . . . . .	69 Morgen	92 $\frac{1}{2}$ Ruthen
„ Wegen . . . . .	1 —	8 $\frac{1}{2}$ —
zusammen . . . . .		
	81 Morgen	101 $\frac{1}{2}$ Ruthen

kölnischen, oder 100 Morgen 113 Ruthen preussischen Maasses.  
 Dem Hofe werden beim Verkaufe 66 Morgen 37 $\frac{1}{2}$  Ruthen kölnischen,  
 oder 82 Morgen 53 $\frac{1}{2}$  Ruthen preussischen Maasses, an früher zu ihm  
 gehörig gewesenen Büschen beigelegt.

23) Der Lindenhof, in der Gemeinde Haan, bis zum 1sten Januar 1827,  
 — mit dem 6ten Jahre kündbar, — an Jakob Schulten für 136  
 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

Enthält:

an Haus und Hofraum . . . . .	„ Morgen	89 $\frac{1}{2}$ Ruthen
„ Baumgarten . . . . .	1 —	8 $\frac{1}{2}$ —
„ Garten . . . . .	„ —	76 $\frac{1}{2}$ —
„ Ackerland . . . . .	56 —	40 $\frac{1}{4}$ —
„ Wiesewachs . . . . .	„ —	135 $\frac{1}{2}$ —
„ Wegen . . . . .	„ —	140 $\frac{1}{4}$ —
zusammen . . . . .		
	60 Morgen	40 $\frac{1}{4}$ Ruthen

kölnischen, oder 74 Morgen 156 Ruthen preussischen Maasses.  
 Mit dem Hofe werden 15 Morgen kölnischen, oder 18 Morgen 114  
 Ruthen preussischen Maasses Busch verkauft.

Die nähern Verkaufsbedingungen können im Landrätshlichen Bureau zu  
 Mettmann, dem Renthei-Bureau zu Benrath, und bei den Unterzeichne-  
 ten eingesehen werden.

- Vorläufig wird bemerkt, daß
- 1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt hat, worin, wenn nicht die  
 höhere Genehmigung vorbehalten wird, der definitive Zuschlag ers-  
 folgt;
  - 2) die Kauffchillinge in baarem Gelde, und zwar:
    - a) bei Summen von und unter 200 Thlr. in drei Termi-  
 nen, nemlich: Ein Drittheil vor der Uebergabe des Grund-  
 stücks, also spätestens Einen Monat nach dem definitiven  
 Zuschlage, oder nach bekannt gemachter Genehmigung; — das

zweite Dritttheil ein halbes Jahr später, — und das letzte Dritttheil mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei Summen über 200 Thlr., aber in vier Terminen, nemlich:  
Ein Viertheil vor der Uebergabe des Gutes, also spätestens Einen Monat nach dem definitiven Zuschlage, oder nach bekannt gemachter Genehmigung; — das zweite Viertheil Ein Jahr; — das dritte Viertheil zwei Jahre, — und das letzte Viertheil drei Jahre nach der ersten Zahlung; — erlegt werden müssen;

3) die Lehtbietenden vor dem Zuschlage, auf Erfordern, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen haben;

4) die Ankäufer verbunden sind, den Pächtern die laufenden Pachtjahre auszuhalten;

5) Nachgebote unberücksichtigt bleiben.

Düsseldorf, am 1. November. 1819.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:  
(gez.) H a s f e l d. (gez.) K l i n g e.

---

### Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Eröffnung der  
Kassisen bei dem  
Kreisdgerichte zu  
Düsseldorf.

Die Eröffnung der Kassisen für den nunmehrigen Bezirk des Königl. Kreisgerichtes zu Düsseldorf wird hiermit auf Montag, den 6ten Dezember bestimmt, und Herr Appellationsrath Haugb zum Präsidenten ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des ersten General-Advokaten, Herrn Geheimen Ober-Revisionsrath Bölling, in gewöhnlicher Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 30. September. 1819.

Der erste Präsident des rheinischen Appellationshofes, Geheimer Staatsrath,

(gez.) D a n i e l s.

---

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerei.